VG 9 K 57.09

Verkündet am 18. Februar 2011
Arndt
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

die Berliner Ärzteversorgung
Einrichtung der Ärztekammer Berlin, Körperschaft
des öffentlichen Rechts,
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,

Beklagte,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 9. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2011 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Wern-Linke
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist approbierter, im Land Berlin tätiger Arzt und Mitglied des Versorgungswerks der Ärztekammer Berlin. Mit seiner Klage begehrt er im Hauptantrag die Befreiung von dieser Mitgliedschaft und im Erfolgsfalle die Rückzahlung an die Beklagte gezahlter Versorgungsbeiträge. Mit seinem Hilfsantrag will er die Feststellung erreichen, dass die ihm ab dem Jahre 2017 zustehende Rente in einer bestimmten Weise zu ermitteln ist.

Nachdem der Kläger seinen Angaben zufolge zunächst in der Zeit vom 1. bis 30. September 1976 und vom 15. Oktober bis 15. Dezember 1979 sozialversicherungspflichtig als Arzt in Finnland beschäftigt war, nahm er am 1. Februar 1980 eine entsprechende Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland auf, erwarb am 12. März 1990 die deutsche Staatsangehörigkeit und war von diesem Zeitpunkt an bis zum 1. Mai 2007 Pflichtmitglied in der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Seit dem 2. Mai 2007 ist er im Land Berlin in der ' als angestellter Arzt beschäftigt und freiwilliges Mitglied in der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Mit Bescheid vom 13. Juni 2007 setzte die Beklagte die vom Kläger zu zahlende monatliche Versorgungsabgabe mit Wirkung ab dem 2. Mai 2007 auf 19,9 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts und einen Betrag von 1.044,76 € fest. Auf Nachfrage des Klägers erteilte ihm die Beklagte eine sogen. Rentensimulation für die Zeit bis zu seinem regulären Renteneintritt im Jahre 2017 und errechnete eine voraussichtliche Rente von 524,73 €. Daraufhin erhoben die früheren Verfahrensbevollmächtigten des Klägers Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. Juni 2007 mit der Bemerkung, dem Kläger würden durch die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten finanzielle Nachteile entstehen. Nachdem die Beklagte den Kläger bereits mit Schreiben vom 7. September 2007 auf die zum 1. Januar 2006 geänderte Rechtslage aufmerksam gemacht hatte, wies sie seinen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2008 zurück. Zur Begründung berief sie sich auf das zum 1. Januar 2006 in ihre Satzung eingeführte Wohnortprinzip, wonach alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden, zugleich Mitglied der Berliner Ärzteversorgung sind, sofern sie – wie der Kläger – noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Eine Befreiung von der daher seit dem 2. Mai 2007 bestehenden Pflichtmitgliedschaft könne der Kläger nicht beanspruchen. Die Mög-

lichkeit einer Befreiung zugunsten der Weiterführung einer Mitgliedschaft beim bisherigen Versorgungswerk sehe die Satzung nicht mehr vor.

Mit seiner rechtzeitig erhobenen Klage macht der Kläger im Wesentlichen geltend: Soweit die Satzung der Beklagten eine Pflichtmitgliedschaft ohne die Möglichkeit anordne, hiervon zugunsten einer freiwilligen Mitgliedschaft beim bisherigen Versorgungswerk befreit zu werden, verstoße sie gegen grundrechtlich geschützte Rechtspositionen. Insbesondere werde in sein Grundrecht auf freie Arbeitsplatzwahl eingegriffen, weil er durch seinen Arbeitsplatzwechsel in den Bereich der Ärztekammer Berlin hohe wirtschaftliche Einbußen in der Form einer geringeren Rente hinnehmen müsse. Während ihm bei einem Verbleib in der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eine Altersrente von 2.690,-- € zustehen würde, könne er wegen des ihm aufgezwungenen Wechsels der Mitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung der Berliner Ärztekammer lediglich 1.849,73 € erwarten. Wegen dieser wirtschaftlichen Nachteile sei der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt. Es hätte eine andere Lösung gegeben, die ihn wirtschaftlich erheblich weniger belastet hätte. Die Höhe seiner Renteneinbuße hätte nämlich durch eine Überleitung seiner an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleisteten Zahlungen an die Beklagte abgemildert werden können. Dafür, dass stattdessen eine Überleitung der Versorgungsabgaben nur für solche Mitglieder stattfinde, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. in der abgebenden Versorgungseinrichtung nicht mehr als 60 Monate Beiträge entrichtet haben, gebe es keine Rechtfertigung. Die Besserstellung der vorgenannten Mitgliedsgruppen führe zugleich zu einer Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gleichheitssatz werde auch dadurch verletzt, dass er schlechter gestellt werde als „ortsfeste" Mitglieder und darüber hinaus auch als solche Mitglieder, die aus dem Gebiet eines anderes Mitgliedstaates in den Bereich der Ärztekammer Berlin ziehen würden, da die Satzung der Beklagten keine Proratisierung der Altersversorgung vorsehe. Dass der Wechsel von einem Kammerbereich in einen anderen ihn daran hindere, eine durchgehende zusammenhängende Altersversorgung aufzubauen und nur unter Hinnahme erheblicher Renteneinbußen erfolgen könne, verstoße darüber hinaus gegen Art. 11 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG. Außerdem sei das Rückwirkungsverbot betroffen, weil seine frühere Entscheidungsfreiheit zugunsten bestimmter Versorgungswerke nachträglich geändert worden sei. Letztlich weist der Kläger darauf hin, dass die VO EWG Nr. 1408/71 die Versorgungswerke nicht verpflichtet habe, das Lokalitätsprinzip einzuführen. Sie würde lediglich grenzüberschreitende Sachverhalte regeln.

Seinen Leistungsantrag stützt der Kläger darauf, dass er die seit Mai 2007 geleisteten Versorgungsbeiträge im Falle eines ihm zustehenden Befreiungsanspruchs von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten zu Unrecht entrichtet habe, so dass ihm insoweit ein Rückforderungsanspruch zustehe.

Zu seinem Hilfsantrag trägt der Kläger vor: Er besitze ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der Rentenhöhe, da er in Abhängigkeit hiervon Vorkehrungen für seine Altersvorsorge treffen müsse. Bei der Berechnung seiner Rentenanwartschaft müsse die VO EWG Nr. 883/2004 Berücksichtigung finden, da er ab dem 1. September 1976 Mitglied des finnischen Rentenversorgungssystems gewesen sei. Dieser Zeitpunkt müsse als Eintrittsalter für die Berechnung der Anwartschaft zugrunde gelegt werden. Eine Rentenberechnung auf der Grundlage eines späteren Eintrittsalters würde Art. 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verletzen. Darüber hinaus würde sie gegen den unionsrechtlich verankerten Grundsatz des Verbots der Altersdiskriminierung verstoßen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Verwaltungsausschusses der Berliner Ärzteversorgung vom 13. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn von der Mitgliedschaft bei der Berliner Ärzteversorgung zu befreien,

sowie für den Fall, dass der vorgenannte Antrag Erfolg haben sollte,

> die Beklagte zu verurteilen, ihm die von ihm während der Zeit vom 3. Mai 2007 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung an die Beklagte entrichteten Beiträge von monatlich 1.044,75 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

> festzustellen, dass ihm die Beklagte eine Rentenanwartschaft entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit in der Berliner Ärzteversorgung zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO EWG Nr. 883/2004 entsprechend Art. 51 Abs. 2 dieser Verordnung zu gewähren hat, wobei bei der Berechnung seines Anspruchs gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung der Beklagten als Eintrittszeitpunkt der Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft in der finnischen Rentenversicherung und als Eintrittsalter sein damaliges Alter zugrunde zu legen ist, hilfsweise hierzu ein durchschnittliches Eintrittsalter.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer bisherigen Rechtsauffassung fest, wonach die Pflichtmitgliedschaft am Tätigkeitsort des Mitglieds und die Aufhebung des Befreiungsrechts zugunsten einer freiwilligen Mitgliedschaft im früheren Versorgungswerk Folge des eingeführten Lokalitätsprinzips sei. Dieses hätten die berufsständischen Versorgungswerke aus der VO EWG Nr. 1408/71 übernommen. Danach solle die Rentenversicherungspflicht nur in einem Mitgliedstaat bestehen. Das Lokalitätsprinzip ohne Möglichkeit eines Befreiungsanspruchs verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Dies sei höchstrichterlich geklärt. Außerdem stehe aus heutiger Sicht gar nicht fest, ob sich der vom Kläger befürchtete finanzielle Nachteil bei Eintritt in seinen Ruhestand tatsächlich realisieren würde. So hänge die Rentenhöhe u. a. von dem Rechnungszins eines Versorgungswerkes ab, dessen Höhe variieren könne. Darüber hinaus unterlägen die hochgerechneten Anwartschaften möglichen Satzungsänderungen und könnten auch aus diesem Grunde nicht verbindlich sein.

Mit Beschluss vom 10. Juni 2010 ist der Rechtsstreit der Vorsitzenden als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte sowie auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, der vorgelegen hat. Beides war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die im Hauptantrag erhobene Verpflichtungsklage, verbunden mit dem Leistungsantrag auf Rückzahlung der an die Beklagte seit Mai 2007 geleisteten monatlichen Versorgungsbeiträge ist zulässig. Eine derartige Stufenklage sieht die Vorschrift des § 113 Abs. 4 VwGO für Anfechtungsklagen vor, die auf Verpflichtungsklagen analog anwendbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 16. Auflage, § 113 Rnr. 172 ff.). Die begehrte Aufhebung des Bescheides vom 13. Juni 2007, mit dem die monatliche Versorgungsabgabe festgesetzt worden ist, dient der Durchsetzung des geltend gemachten Zahlungsanspruchs. Der Widerspruchsbescheid vom

21. Februar 2008 enthält (erstmals) die Ablehnung einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft des Klägers und damit eine zusätzliche selbständige Beschwer (§§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 79 Abs. 2 VwGO).

Die Verpflichtungsklage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten. Die entgegen stehende Entscheidung der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger, der am 2. Mai 2007 seine ärztliche Tätigkeit im Land Berlin aufgenommen hat, gehört seit diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Berliner Kammergesetz (BerlKG) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), der Berliner Ärztekammer an. Seither ist er gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Berliner Ärzteversorgung vom 23. November 2005 (ABl. S. 4755), zuletzt geändert am 8. Juli 2009 (ABl. S. 2146), zugleich Mitglied in der Berliner Ärzteversorgung. Nach dieser Vorschrift werden Mitglied der Versorgungseinrichtung alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Mitglied der Ärztekammer Berlin werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben (a) und nicht berufsunfähig im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c sind (b). Die Voraussetzungen, unter denen Kammerangehörige von der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung ausgenommen sind (§ 6 Abs. 3 der Satzung) oder aus der Versorgungseinrichtung ausscheiden (§ 6 Abs. 4 der Satzung), erfüllt der Kläger nicht.

Die in § 6 Abs. 2 der Satzung angeordnete Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Berliner Ärztekammer steht mit § 4b Abs. 2 und 3 BerlKG, wonach die Kammermitglieder verpflichtet werden können, Mitglied der geschaffenen Versorgungseinrichtungen zu werden, im Einklang. Eine Pflichtmitgliedschaft, die alle Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe in einem bestimmten Bundesland umfasst, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn bei der Einführung einer solchen Pflichtversicherung liegt es in der Gestaltungsfreiheit des Normgebers, den Mitgliederkreis so abzugrenzen, wie es für die Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1977 – 1 BvL 11/74 -, BVerfGE 44, 70, 90 f.; BVerfG, Beschluss vom 28. November 1997 – 1 BvR 324/93 -, NJW-RR 1999, S. 134).

Von dieser Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten kann der Kläger nicht befreit werden. Die in § 6 Abs. 5 der Satzung aufgeführten Befreiungsgründe erfüllt er nicht. Eine Befreiungsmöglichkeit für den Fall der Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Mitgliedschaft bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung für Ärzte außerhalb des Landes Berlin, die der Kläger erreichen möchte, sieht die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Neufassung der Satzung der Beklagten vom 23. November 2005 nicht mehr vor. Dass die Beklagte in ihrer Satzung die aus anderen Bundesländern zugezogenen Kammermitglieder zu Pflichtmitgliedern macht, ohne für sie eine Befreiungsmöglichkeit zugunsten ihrer bisherigen Versorgungseinrichtung zu eröffnen, ist mit höherrangigen Rechtsvorschriften vereinbar. Diese Neuregelung, die die Beklagte zu einem Zeitpunkt getroffen hat, als der Kläger noch nicht ihr Mitglied war, verletzt weder seine Grundrechte aus Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 noch aus Art. 12 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.

Die hier nur in Betracht kommenden mittelbaren Einwirkungen auf das Recht auf Freizügigkeit können allenfalls dann gegen Art. 11 Abs. 1 GG verstoßen, wenn sie objektiv geeignet sind, einen beherrschenden Einfluss auf die Willensbildung des Bürgers auszuüben, was dann der Fall wäre, wenn die nicht vorhandene Befreiungsmöglichkeit bei der Beklagten zugunsten der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe praktisch einem strikten Verbot einer Berufsaufnahme im Land Berlin gleichkäme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. August 1983 – BVerwG 8 B 78.83 -, Buchholz 401.63 Nr. 5; Beschluss vom 9. April 2009 – BVerwG 6 B 80/08 -, zitiert nach Juris). Diese Voraussetzung ist zweifellos nicht gegeben. Aus Art. 11 Abs. 1 GG folgt auch kein Anspruch darauf, dass der Aufenthalt an einem bestimmten Ort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Konsequenzen verbunden ist, die zu dem Entschluss veranlassen können, von einem Aufenthalt abzusehen (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG wird durch den mangelnden Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten nicht berührt. Die von ihm bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe erworbenen Anwartschaften werden hierdurch nicht geschmälert. Sie bleiben selbständig neben denjenigen Anwartschaften bestehen, die der Kläger im Kammerbereich Berlin bisher erlangt hat bzw. noch erlangen wird. In die Versorgungsanwartschaft der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe könnte im Übrigen auch nur das Satzungsrecht der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingreifen. Art. 14 Abs. 1 GG wird auch nicht dadurch betroffen, dass der Wechsel zur Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Berlin

mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist und den Kläger in die Situation bringt, seine Versorgungsplanung der neuen Lage anzupassen. Die Aussicht, durch Zahlung weiterer Beiträge und Zurücklegung weiterer Versicherungszeiten (im bisherigen Versorgungswerk) eine besonders ertragreiche Altersversorgung zu erlangen, ist eigentumsrechtlich nicht geschützt. Dies würde selbst dann gelten, wenn ein Betroffener wegen nicht erfüllter oder nicht erfüllbarer Wartezeiten nicht mehr in der Lage wäre, seine erworbene Anwartschaft zum Vollrecht erstarken zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 285/01 -, Juris).

Soweit dem Kläger durch den Wechsel der Versorgungseinrichtung finanzielle Nachteile in Bezug auf seine Altersversorgung zugemutet werden und er dadurch in seiner Freiheit der Berufsausübung behindert wird, ist diese Einschränkung mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar. Dem Satzungsgeber kommt in den Fällen, in denen eine Pflichtmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung besteht, ein weiter Gestaltungsspielraum auch im Hinblick auf Befreiungsmöglichkeiten von dieser Pflichtmitgliedschaft zu. Insbesondere darf er die Befreiungstatbestände so eng fassen, dass eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 1977 – 1 BvL 11/74 – BverfGE 44, 70ff.). Er ist insbesondere nicht verpflichtet, den in den jeweiligen Kammerbereich zuziehenden Ärzten ein Wahlrecht dahingehend einzuräumen, ob sie in der bisherigen Versorgungseinrichtung verbleiben oder sich dem neuen Versorgungswerk anschließen wollen. Entscheidendes Argument hierfür ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der schwächeren Versorgungswerke. Bestünde ein solches Wahlrecht, würde nämlich jeder Berufsangehörige für immer im günstigsten Versorgungswerk bleiben, in dem er im Laufe eines Berufslebens einmal Mitglied wurde. Der Mitgliederbestand der Werke mit einer ungünstigen Mitgliederstruktur und das Beitragsaufkommen würden dadurch mit der Zeit immer mehr zurückgehen. Dem darf ein Versorgungswerk vorbeugen, in dem es in seiner Satzung auch bereits anderweitig versorgte Zuzügler zu Pflichtmitgliedern macht (BVerfG, Beschluss vom 25. September 1990 – 1 BvR 907/87 -, NJW 1991, S. 746 f.). Diese Grundsätze gelten auch, soweit der Kläger geltend macht, die mangelnde Befreiungsmöglichkeit würde ihn gegenüber der Aufrechterhaltung einer Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe wirtschaftlich benachteiligen. Es ist unter keinem grundrechtlichen Gesichtspunkt geboten, jemanden die aus seiner Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen. Ebenso wenig können Personen, die das Altersversorgungssystem wechseln, verlangen, dabei von jeglichem rechtlichen

Nachteil verschont zu bleiben (BVerfG, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 285/01 -, Juris). Dies gilt auch für Kammermitglieder, die – wie der Kläger – in einem fortgeschrittenen Alter einem anderen Versorgungswerk beitreten müssen und dort dementsprechend nur noch geringere Anwartschaften erwerben können. Die Abhängigkeit des Erwerbs von Anwartschaften von der Zahlungsdauer der Versorgungsabgaben ist Ausfluss des Solidaritätsprinzips, das als Grundlage einer leistungsfähigen kollektiven Versorgung wirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen verpflichtet sind, hieran mitzuwirken. Davon abgesehen sind die dem Kläger verbleibenden, geringeren Anwartschaftszeiten eine bewusste Folge der Aufhebung der früheren Altersgrenze von 45 Jahren und rechtfertigen eine Befreiung von der Mitgliedschaft nicht (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 23. April 2009 – 8 LC 3/09 -, Juris). Die Aufhebung dieser Altersgrenze wiederum ist in Reaktion auf die Regelungen in der VO EWG Nr. 1408/71 und zur Gleichbehandlung von Ärzten, die innerhalb der Bundesrepublik den Bereich einer Ärztekammer wechseln, mit den aus einem anderen Mitgliedstaat der EU zuwandernden Mitgliedern verkammerter Freier Berufe erfolgt. Die durch das Alter des Klägers zeitlich eingeschränkte Dauer der Zahlung von Versorgungsabgaben an die Beklagte führt auch nicht dazu, dass die hierdurch von ihm erworbenen Anwartschaften nicht mehr zum Vollrecht erstarken können. Denn leistungsrechtliche Wartezeiten sind in der Satzung der Beklagten nicht vorgesehen. Es kann daher dahinstehen, ob andernfalls der Wechsel des Versorgungssystems den Betroffenen übermäßig und damit unzumutbar belasten würde und unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes aus Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 285/01 -, Juris). Der Kläger konnte auch kein schutzwürdiges Vertrauen in die Beibehaltung früherer Satzungsbestimmungen der Beklagten bilden, die ihm wegen seiner Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eine Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft bei der Beklagten ermöglicht hätten. Denn zum Zeitpunkt seines Ortswechsels im Mai 2007 war die Satzung der Beklagten vom 23. November 2005, die diesen Befreiungstatbestand nicht mehr vorsieht, bereits länger als ein Jahr in Kraft. Der Kläger hatte die Möglichkeit, sich hierüber zu informieren und diese Satzungsänderung, die im Übrigen auch von anderen Ärzteversorgungen vollzogen und in ihren Mitteilungsblättern publiziert wurde, in seine Entscheidung, seinen Arbeitsplatz nach Berlin zu verlegen, einzubeziehen.

Das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gleichbehandlungsgebot ist schließlich ebenfalls nicht verletzt. Soweit der Kläger auf die „ortsfesten" Mitglieder abstellt, fehlt es

an einem vergleichbaren Sachverhalt. Die während ihres Berufslebens in einem Kammerbereich verbleibenden Mitglieder können nicht Vergleichsmaßstab für solche Mitglieder sein, die – wie der Kläger – in einen anderen Kammerbereich wechseln, also gerade nicht „ortsfest" sind. Der Kläger wird auch nicht anders behandelt als Kammerangehörige, die von außerhalb des Bundesgebiets in den Bereich der Berliner Ärztekammer gezogen sind. Die Beklagte hat in ihrer Satzung keine gesonderten, insbesondere keine günstigeren Regelungen für aus dem EU-Ausland zuziehende Ärzte getroffen, die sich auf die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft beziehen. Darauf, ob und inwieweit diese aus einem Mitgliedstaat der EU zuziehenden Ärzte unter Berücksichtigung der Vorgaben in der VO EWG Nr. 883/2004 möglicherweise einen höheren Rentenanspruch haben, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Davon abgesehen zählt sich der Kläger selbst zu diesem Personenkreis, weil er nach seinem Vortrag bereits in Finnland eine sozialversicherungspflichtige ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Eine willkürliche Diskriminierung des Klägers folgt auch nicht daraus, dass er nicht in den Genuss einer Überleitung seiner an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gezahlten Versorgungsbeiträge an die Beklagte kommt. Die Beklagte hat in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 und 2 ihrer Satzung ein Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen im Bundesgebiet geschlossen, das eine Überleitung von Versorgungsabgaben nur für Mitglieder bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres vorsieht, die Versorgungsabgaben noch nicht für einen Zeitraum von mehr als 60 Monaten zu entrichten hatten. Die Einschränkung der Überleitung von Anwartschaften ist ebenfalls durch die VO EWG Nr. 1408/71 veranlasst, die für grenzüberschreitende Zuzüge keine Überleitung von Versorgungsbeiträgen kennt. Die Anwartschaften, die in jedem Staat während der dortigen Beschäftigungszeit erworben wurden, stehen nach Art. 45, 46 der Verordnung vielmehr selbständig nebeneinander (sogen. Proratisierung). Neben der Annäherung an grenzüberschreitende Sachverhalte dient die Einschränkung der Überleitung von Anwartschaften mit der Anknüpfung an eine Beitragsdauer von längstens 60 Monaten und einem Stichtagsalter von 45 Jahren der Verhinderung von Kleinstrenten und der Beschränkung der finanziellen Belastung der Versorgungswerke. Sie ist daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Dass Versorgungsbeiträge aus einer Beitragszeit von bis zu fünf Jahren nur zu Kleinstanrechten führen und sich lediglich in einem geringen Umfang auf die spätere Altersrente auswirken, liegt auf der Hand. Sie können nicht gleichgesetzt werden mit den Anwartschaften, die der Kläger von März 1990 bis April 2007 – mithin in einem Zeitraum gut 17 Jahren - erworben hat.

Der Ausschluss einer Überleitung in Fällen, in denen das Mitglied im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat, findet seinen sachlichen Grund darin, dass die Beklagte bei älteren Mitgliedern deutlich weniger Beiträge bei einem wesentlich höheren Risiko der Berufsunfähigkeit erhält und dieser Nachteil durch eine Überleitung der Beiträge nicht ausgeglichen wird. Das Risiko des Eintritts eines Versorgungsfalls geht nämlich mit dem Beginn des Tages der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, also bei der Beklagten, auf diese über (§ 4 Abs. 4 des am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Überleitungsabkommens). Findet der Wechsel der Versorgungseinrichtung erst nach dem 45. Lebensjahr oder – wie beim Kläger – erst im Alter von knapp 55 Jahren statt, so ist dies mit einem deutlich höheren Risiko der Berufsunfähigkeit und einem vorzeitigen Leistungseintritt der Beklagten verbunden. Dieses Risiko wird durch eine Überleitung, die nur die vom Mitglied entrichteten Geldleistungen (ohne Zinsen und ohne hieraus erwirtschaftete Gewinne) umfasst, nicht ausgeglichen. Unabhängig davon ist die Überleitung der Beiträge im Falle des Klägers schon wegen der Dauer der Beitragsjahre bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgeschlossen, so dass es auf die Überschreitung der Altersgrenze von 45 Jahren nicht mehr ankommt.

Besteht mithin kein Anspruch des Klägers auf Befreiung von seiner Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten, so gibt es auch keine Grundlage für die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Versorgungsbeiträge.

Der Hilfsantrag des Klägers ist bereits unzulässig. Mit seiner Feststellungsklage (§ 43 VwGO) will er die Feststellung erreichen, dass die Beklagte bei der Berechnung seines Rentenanspruchs, insbesondere bei der Ermittlung der jährlichen Steigerungszahlen, eine bestimmte Mitgliedschaftsdauer und ein näher bezeichnetes Eintrittsalter zugrunde zu legen hat. Da sein Rentenanspruch erst mit einem Alter von 65 Jahren und 6 Monaten (§ 9 Abs. 2 der Satzung) eintritt und der Kläger gegenwärtig 58 Jahre alt ist, zielt sein Rechtsschutzbegehren auf die Klärung eines erst zukünftig eintretenden Versorgungsfalles. Ist das Rechtsschutzbedürfnis auf die Klärung eines künftigen rechtlichen Verhältnisses gerichtet, handelt es sich um eine vorbeugende Feststellungsklage, die ein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse erfordert. Grundsätzlich muss der Kläger nämlich den Bescheid über die Höhe seiner Rente abwarten und hiergegen Widerspruch und Verpflichtungsklage erheben. Diesen nachträg-

lichen Rechtsschutz sieht das verwaltungsprozessuale Rechtsschutzsystem grundsätzlich als ausreichend an, sofern nicht Eilrechtsschutz geboten ist. Für den von diesem Grundsatz abweichenden vorbeugenden Rechtsschutz muss daher ein besonderes, gerade hierauf gerichtetes Rechtsschutzbedürfnis bestehen. Dieses ist nur ausnahmsweise zu bejahen, wenn der Betroffene durch die Verweisung auf den nachträglichen Rechtsschutz nicht wiedergutzumachende Nachteile erleiden würde (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 16. Auflage, § 43 Rnr. 24 a. E.). Ob die Voraussetzungen für eine derartige Ausnahme vorliegen, bestimmt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Einzelfalls (vgl. hierzu u. a. BVerwG, Beschluss vom 12. Juni 2008 – 7 B 24/08 -; Urteil vom 7. Mai 1987 – 3 C 53/85 -; Urteil vom 23. Mai 1986 – 8 C 5/85 -, jeweils Juris). Der Kläger hat nicht dargetan, dass er nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile erleiden würde, wenn er den Rentenbescheid der Beklagten abwartet und sodann dessen Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen lässt. Dies gilt auch mit Blick auf seinen Vortrag, er müsse in Abhängigkeit der später zu erwartenden Rentenhöhe Vorkehrungen für seine Altersvorsorge treffen. Vorbeugender Rechtsschutz in Bezug auf den Erlass eines späteren Ruhegeldbescheides kann zwar zulässig sein, wenn der Betroffene andernfalls zu Dispositionen veranlasst wird, die er später nicht mehr nachholen oder korrigieren kann, wovon regelmäßig auszugehen sein wird, wenn das Bestehen eines künftigen Renten- oder Versorgungsanspruchs als Ganzes streitig ist (vgl.
u. a. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07 - ; BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 1971 – VI C 57.66 -, Juris).

Dass der Kläger ohne eine gegenwärtige Klärung der genauen Höhe seines Rentenanspruchs gezwungen wäre, nicht mehr korrigierbare Entscheidungen zu treffen, hat er nicht dargelegt. Vorgetragen hat er lediglich, dass er sich - zur Vermeidung des Eintritts einer abgabenfreien Anwartschaft und zur Erhöhung seines Rentenanspruchs gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe - entschieden hat, seine dortige Mitgliedschaft freiwillig fortzusetzen, wobei er sich zur Höhe der freiwilligen Versorgungsabgabe nicht geäußert hat. Diesen Entschluss hat er jedoch spätestens bis zum 1. November 2007 gefasst und damit unabhängig vom Ausgang seiner erst zwei Jahre später begehrten gerichtlichen Prüfung der Rentenhöhe, die er von der Beklagten beanspruchen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Wern-Linke

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle